konkreten gesellschaftlichen Bedingungen in der DDR zu vereinbaren ist, in der Konsequenz zu einer falschen Behandlung z. B. der Unternehmer und Mittelschichten, zu einer falschen strafrechtlichen Beurteilung der Hetze, insbesondere ihrer Gefährlichkeit und Verwerflichkeit, führt und die Organisierung eines breiten Kampfes gegen diese Verbrechen hemmt.

Der mit strafrechtlichen Mitteln geführte Klassenkampf gegen die Hetze kann und muß mit den anderen Formen des Klassenkampfes, die sich mit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung ändern, verbunden werden; er darf nicht isoliert betrachtet und geführt werden. Dabei geht es uns vor allem um die Ausnutzung der Formen zur weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie als des gesetzmäßigen Weges zur Errichtung der sozialistischen Gesellschaft. Die Hetze wirkt der Entfaltung der sozialistischen Demokratie entgegen, woraus sich wesentliche Seiten ihrer konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit ergeben. Zugleich ist der Prozeß der Entfaltung der sozialistischen Demokratie der gesellschaftliche Boden für den wirkungsvollen Kampf gegen diese Verbrechen.

Die Lösung der ökonomischen Aufgaben, wie sie vom 14. und 15. Plenum des Zentralkomitees der SED in den Mittelpunkt der staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit gestellt sind, setzt das weitere Umdenken unserer Menschen, völlige Klarheit über die Perspektive in Deutschland und über ihre damit verbundene eigene Perspektive voraus, ist verknüpft mit der weitestgehenden Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die Lenkung und Leitung des Staates in den dazu bestimmten Formen. Darauf ist auch die von unserer Partei und Staatsmacht gelenkte und organisierte ideologische Offensive gerichtet.

Der Zusammenhang zwischen strafrechtlicher Kriminalitätsbekämpfung und der Möglichkeit und Notwendigkeit der Weiterentwicklung der sözialistischen Demokratie wird von den Funktionären der Straforgane bei der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze noch nicht immer voll erkannt. Sie führen ihren Kampf z. T. noch isoliert, allein mit dem "Apparat", d. h. letztlich bürokratisch, und sehen vornehmlich in der Bestrafung das wirksamste Mittel. Von einer systematischen und ernsthaften Vorbeugungsarbeit kann noch nicht überall gesprochen werden.

Im Bezirk Gera gibt es z. B. einen Kreis, in dem von einzelnen Feinden hetzerische und faschistische Schmierereien angebracht wurden und sich diese Fälle häuften. Das Untersuchungsorgan stützte sich jedoch allein auf die Arbeit der Abschnittsbevollmächtigten. Die Folge davon war, daß es trotz zunehmender Feindtätigkeit nicht gelang, die Verbrechen aufzudecken und die Täter in Strafverfahren zur Verantwortung zu ziehen. Man war noch nicht den Weg in die Betriebe, in denen die Täter vermutet werden mußten, gegangen, um mit Unterstützung der Werktätigen diesen Verbrechen ein Ende zu machen und zugleich den Prozeß der Aktivierung unserer Menschen und die Klärung ideologischer Probleme mit voranzubringen.

Die Einengung des Kampfes gegen ideologische Angriffe hängt auch mit falschen Schlußfolgerungen zusammen, die aus der Klassenkampfsituation, wie sie sich im vergangenen Jahr durch die verstärkten Aggressionsvorbereitungen der westdeutschen Imperialisten ergab, gezogen wurden. Walter Ulbricht hat auf solche Schlußfolgerungen in seinem Interview zu den Partei wählen geantwortet:

"Manche Genossen waren der Meinung, der 13. August und die wütende Reaktion der westdeutschen Militaristen aus unsere Maßnahmen zur Sicherung der Grenzen hätten die sozialistische Demokratie eingeengt. Ich halte eine solche Auffassung für grundfalsch und auch für gefährlich. Genau das Gegenteil ist wahr. Die Sicherung unserer Grenzen gibt uns den Weg frei für eine breitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie, als es vorher möglich war. Schon deshalb, weil es für den Gegner jetzt schwerer ist als vorher bei ungeschützter Grenze, unsere Gesetze zu verletzten, uns zu bestehlen, unseren sozialistischen Aufbau und unsere Entwicklung zu stören."®

Diese Antwort auf eine Grundfrage unserer Entwicklung muß auch für den Kampf gegen die staatsfeindliche Hetze voll wirksam gemacht werden. Das ist der erfolgreichste Weg, um gegnerischen Elementen keinen Spielraum für ihre Hetze zu geben. Zugleich muß gesichert werden, daß weder vor der entschiedenen Bestrafung der Hetze zurückgewichen wird noch verleumderische Äußerungen oder dumme Redereien, Unklarheiten, die in verfehlter Form ausgesprochen werden, als Hetze qualifiziert' und behandelt werden. Ungerechtfertigte Bestrafungen von verleumderischen Äußerungen als Hetze verletzen die Rechte und Interessen des Bürgers und hemmen den Kampf der Partei und unseres Staates, die sozialistische Demokratie voll zu entfalten und die ökonomischen Aufgaben zu lösen.

## Die Rolle der ideologischen Position des Hetzers

Es wurde bereits ausgeführt, daß die staatsgefährdende Propaganda und Hetze im imperialistischen System, vor allem in Westdeutschland, wurzelt und auf die ideologische Aufweichung und Unterwühlung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR gerichtet ist. Davon wird auch in der Justizpraxis ausgegangen.

Diese Erkenntnis ist jedoch zu allgemein, um zu einer richtigen, dem Tatbestand entsprechenden Differenzierung zwischen den verschiedenen Verbrechen der Hetze einerseits und der Staatsverleumdung andererseits anzuleiten und den Kampf gegen diese Verbrechen wirkungsvoll zu organisieren. Zur Überwindung dogmatischer Erscheinungen muß vor allem tiefer in das Wesen der Hetze eingedrungen und dazu der ideologische Boden oder sozusagen das ideologische Bindeglied zwischen dem imperialistischen System und der hetzerischen Äußerung im Einzelfall herausgearbeitet werden. Dazu zwingt der Tatbestand des § 19 StEG, der auf der subjektiven Seite das vorsätzliche Hetzen im Sinne eines Aufhetzens oder Aufwiegelns verlangt und damit bestimmte Anforderungen an die ideologische Position des Täters stellt, die seine Grundhaltung zum sozialistischen Staat betrifft. Daraus ergibt sich die besondere Bedeutung der Untersuchung der Persönlichkeit des Täters.

Wir wollen das Problem der ideologischen Position des Hetzers am folgenden Fall verdeutlichen, der vor dem Bezirksgericht Gera verhandelt wurde:

Die Angeklagte N., Tochter eines Großbauern, der wegen Wirtschaftsverbrechens verurteilt wurde und illegal die Republik verließ, hörte laufend die westlichen Hetzsender und empfing das Westfernsehen. Die dort erlangten Informationen verbreitete sie systematisch unter ihren Arbeitskollegen. Am 18. Juni 1961 forderte sie z.B. innerhalb einer Jugendversammlung auf, nicht zur Wahl zu gehen. Sie erklärte in gehässigster Form, daß in der DDR bald Hunderttausende verhungern würden, daß die Kriegshetze von den "Russen" ausginge und in "Rußland" die Häuser einfielen. Sie verherrlichte den faschistischen Putschversuch von 1953 und hetzte gegen führende Persönlichkeiten. Sie sagte von sich selbst, daß sie bereits im Elternhaus zum Haß gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht erzogen worden sei.

» W. Ulbricht, a. a. O.